
Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen versuchter vorsätzlicher Tötung. Der Beschwerdeführer wurde am 20. September 2025 festgenommen.

2.

2.1.

Am 21. September 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die Anordnung von Untersuchungshaft für die vorläufige Dauer von drei Monaten, d.h. bis zum 20. Dezember 2025.

2.2.

Mit Stellungnahme 23. September 2025 stellte der Beschwerdeführer das nachfolgende Rechtsbegehren:

" Der Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft sei vollumfänglich abzuweisen und der Beschuldigte sei umgehend aus der Haft zu entlassen."

2.3.

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verfügte am 23. September 2025 wie folgt:

" 1.

Der Beschuldigte wird einstweilen bis am 20. Dezember 2025 in Untersuchungshaft versetzt.

2.

Der Beschuldigte wird darauf hingewiesen, dass er gemäss Art. 226 Abs. 3 StPO berechtigt ist, jederzeit bei der Staatsanwaltschaft ein Haftentlassungsgesuch zu stellen."

3.

3.1.

Gegen diese ihm am 24. September 2025 zugestellte Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. Oktober 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit folgenden Anträgen:

" 1.

Es sei die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 23. September 2025 (HA.2025.501) aufzuheben und der Beschwerdeführer sei umgehend aus der Haft zu entlassen.

Eventualiter sei der Beschwerdeführer aus der Haft zu entlassen und es sei einstweilen auf drei Monate befristet folgende Ersatzmassnahme anzuordnen:

Der Beschuldigte wird verpflichtet, vollkommen abstinert von Alkohol und Betäubungsmitteln zu leben und die Abstinenz regelmässig auf Aufforderung nachzuweisen. Der Nachweis ist im Rahmen eines Call-Back-Verfahrens zu erbringen und hat durch Atemluft- und Hautwischtests, mindestens einmal wöchentlich, zu erfolgen.

3.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 13. Oktober 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.3.

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verzichtete am 14. Oktober 2025 auf die Einreichung einer Vernehmlassung.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Der Beschwerdeführer kann als inhaftierte Person die haftanordnende Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 23. September 2025 mit Beschwerde anfechten (Art. 222 StPO; Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO). Nachdem vorliegend keine Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO bestehen, ist die Beschwerde zulässig. Die Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist einzutreten.

2.

Untersuchungshaft nach Art. 221 Abs. 1 StPO setzt einen dringenden Tatverdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen sowie einen besonderen Haftgrund in Form von Flucht- (lit. a), Kollusions- (lit. b) oder Wiederholungsfahr (lit. c) voraus. Untersuchungshaft muss zudem verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das zuständige Gericht ordnet stattdessen eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn diese den gleichen Zweck erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO).

3.

3.1.

3.1.1.

Die Vorinstanz bejahte in der angefochtenen Verfügung den dringende Tatverdacht und warf dem Beschwerdeführer vor, er habe versucht, B. _____ (nachfolgend: Opfer) in der Nacht vom 19. auf den 20. September 2025 zu töten. Zunächst habe der Beschwerdeführer ausgesagt, das Opfer sei mit blutendem Kopf an der Tür seiner Wohnung erschienen und es habe wohl eine Auseinandersetzung mit Jugendlichen gegeben. Gleichzeitig habe er jedoch angegeben, dass er nicht glaube, dass das Opfer beim Jugendtreff V. _____ geschlagen worden sei. Die Abklärungen der Polizei hätten ergeben, dass es am 19. September 2025 beim Jugendtreff zu keiner Auseinandersetzung zwischen Jugendlichen sowie dem Opfer oder dem Beschwerdeführer gekommen sei. Die Verletzungen könnten demnach nicht davon stammen. Auch die Angaben des Beschwerdeführers, diese würden von diversen Stürzen bei ihm zu Hause herrühren, erschienen unplausibel. Sie widersprächen diametral denen des Instituts für Rechtsmedizin des Kantonsspitals Z. _____, wonach die Befunde auf massive stumpfe Gewalt gegen das Gesicht sowie punktuelle Gewalteinwirkungen, z.B. in Form von Faustschlägen oder Fusstritten hindeuteten. Die Rippenbrüche würden ebenfalls massive stumpfe Gewalt gegen den Brustkorb belegen. Stürze erklärten lediglich einen Teil der Verletzungslokalisationen und -morphologie, wobei insbesondere hinsichtlich der Kopfverletzungen aktuell eine wuchtige Fremdhandlung (z.B. Schläge oder Tritte) im Vordergrund stehe. Die Aussagen des Beschwerdeführers seien äusserst unglaubwürdig. Es lägen objektivierbare Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer das Opfer traktiert habe. Der Beschwerdeführer schein unter Drogen- bzw. Betäubungsmittelinfluss jegliche Kontrolle zu verlieren. Dies werde durch die polizeilichen Wahrnehmungen gedeckt, wonach er sich redselig und provokant gezeigt habe. Angesprochen auf das Blut habe der Beschwerdeführer angegeben "demfall händere de ander vor de Törefunde, sind halt selber schuld wenn er en ned eifach ligge lönd." Soweit er vorbringe, er wäre gründlicher vorgegangen, hätte er die Blutspuren aus Eigenschutz wegwischen wollen, könne ihm nicht gefolgt werden. Er dürfte im Bewusstsein, dass die Polizei auftauchen könnte, wenig Zeit zur Verfügung gehabt haben, zumal nach seinen Angaben alles (selbst Gang und Treppe) voller Blut gewesen sei. Die angeblich vor der Tür aufgenommenen Fotos vom Opfer würden ohnehin nicht belegen, dass ihn der Beschwerdeführer anschliessend in der Wohnung nicht weiter traktiert habe. Es sei denkbar, dass der Beschwerdeführer stumpfe Gewalt ausgeübt habe, ohne sich an den Händen zu verletzen (z.B. Zuhilfenahme eines Gegenstandes oder Fusstritte). Selbst wenn er, was nicht aktenkundig sei, einen geschwollenen rechten Daumen und kleinen Finger gehabt hätte, hätte er dem Opfer die Verletzungen dennoch zufügen können.

3.1.2.

Der Beschwerdeführer bestritt beschwerdeweise den dringenden Tatverdacht. Seine Aussagen seien nicht widersprüchlich. Er habe nie behauptet, die Verletzungen des Opfers stammten von Jugendlichen im Park, sondern habe keine Erklärung dafür gehabt. Als der Beschwerdeführer sich im Park vom Opfer getrennt habe, sei dieses unverletzt gewesen. Die Vorinstanz reisse seine Aussagen aus dem Kontext. Der Beschwerdeführer habe nur sagen wollen, dass in seiner Anwesenheit keine Schläge ausgeteilt worden seien. Was danach geschehen sei, könne er nicht beurteilen. Die Vorinstanz erfasse den Bericht von Dr. med. C. _____ nur selektiv. Dieser habe ausgeführt, dass Stürze durchaus als mögliche Ursachen zur Diskussion stünden, jedoch nur einen Teil der Verletzungen erklärten. Es sei kein Motiv für die Tat erkennbar. Das Opfer und der Beschwerdeführer seien gut befreundet und planten sogar eine Wohngemeinschaft zu gründen. Es lägen keinerlei Hinweise für einen Streit oder dergleichen vor. Ein Kontrollverlust geschehe selten ohne Trigger. Dem Beschwerdeführer habe es nicht an der Zeit für das Wegwischen der Blutspuren gemangelt. Das Opfer sei mehrfach gestürzt und zwischendurch wieder eingeschlafen. Der Beschwerdeführer habe das Blut fortlaufend weggewischt, wenn das Opfer wieder in der stabilen Seitenlage gewesen sei. Dass ihn das Blut in der Wohnung gestört habe, sei nachvollziehbar. Dass der Beschwerdeführer keine frischen Spuren an seinen Händen gehabt habe, welche auf eine Tatbeteiligung hindeuten würden, spreche gegen einen Tatverdacht. Die Darlegungen der Vorinstanz, wonach er das Opfer mit einem Gegenstand und/oder Fusstritten traktiert haben könnte, seien spekulativ. Es lägen keine Hinweise auf mögliche Gegenstände vor. Aufgrund des Blutverlustes würde sich daran mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Blut befinden und diese wären sichergestellt worden. Es sei notorisch, dass Fusstritte praktisch immer Spuren auf dem Opfer hinterliessen. Schuhprofile seien in Form von spezifischen Blutergüssen meist nach sehr kurzer Zeit sichtbar. Ebenso befänden sich aufgrund des angeblich hohen Blutverlustes Blutanhäufungen an den Füßen/Schuhen bzw. allfälligen Gegenständen. Im Vorabbericht des IRM fänden sich keine entsprechenden Hinweise. Der Beschwerdeführer habe einen deutlich geschwollenen rechten Daumen und kleinen Finger aus einer früheren Auseinandersetzung wenige Tage zuvor gehabt. Mit solchen Verletzungen sei nicht zu erwarten, dass der Beschwerdeführer auf jemanden (mit einem Gegenstand) einschlage, wäre es für ihn selbst doch schmerzhaft.

3.2.

3.2.1.

Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts eines Verbrechens oder Vergehens ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und

eine Beteiligung der inhaftierten Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen (BGE 143 IV 330 E. 2.1, BGE 137 IV 122 E. 3.2).

Der dringende Tatverdacht muss sich im Verlauf des Strafverfahrens grundsätzlich verdichten bzw. ausreichend hoch verbleiben. Zu Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Prozessstadien (Urteil des Bundesgerichts 1B_354/2021 vom 15. Juli 2021 E. 4.1).

3.2.2.

3.2.2.1.

Am 20. September 2025 um 2:42 Uhr meldete eine Drittperson der Kantonalen Notrufzentrale eine verletzte Person vor der Liegenschaft U-Strasse in V._____. Dabei handelte es sich um das nicht ansprechbare Opfer. Vom Fundort des Opfers führten Blutspuren in die Wohnung des Beschwerdeführers. Darin konnte von der Kantonspolizei Aargau eine regungslose Person (der Beschwerdeführer) auf einem Stuhl sitzend am Esstisch festgestellt werden. Er reagierte erst auf lautes Zusprechen. Auf einem Bett im Wohnzimmer befand sich eine Frau (D._____), welche zunächst ebenfalls nicht reagierte. Beide waren sichtlich alkoholisiert und wurden arretiert. Es befanden sich diverse Messer, gefährliche Gegenstände, Betäubungsmittel-Utensilien und Reste von Betäubungsmitteln überall im Raum. Die Kriminaltechnik fand im Schlafzimmer des Beschwerdeführers einen Zahnteil. Zudem gab es auf dem Boden der ganzen Wohnung diverse oberflächlich gereinigte Blutspuren. Überdies befanden sich weitere Blutspritzer an der Schlafzimmerwand über einem Tisch auf ca. 110 cm Höhe. Die Schlafzimmerwand wurde zwar gereinigt (noch feucht), Schmierspuren waren teilweise trotzdem noch ersichtlich. Kleidung und Tücher wurden in der Waschmaschine gereinigt. Trotzdem waren darauf mutmasslich noch Blutflecken (HA, act. 54 f.). Aus polizeilicher Sicht deuten die Blutspuren oberhalb eines an der Wand stehenden Tisches auf einer Höhe von ca. 110 cm auf Kampfhandlungen hin (HA, act. 57).

Die vom Opfer in die Wohnung führende Blutspur, diverse Blutspuren in der gesamten Wohnung, das Reinigen der Blutspuren in der Wohnung sowie der mutmasslich blutbefleckten Kleidung und Tücher stellen nebst den Kampfspuren und dem Zahnteil konkrete Anhaltspunkte für die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Straftat dar. Dass der Beschwerdeführer

beim Reinigen nicht besonders gründlich vorgegangen ist, ist mutmasslich dem hohen Alkohol- bzw. Betäubungsmittelkonsum geschuldet, hat die Kantonspolizei Aargau ihn doch aufgrund dessen kaum wachbekommen.

3.2.2.2.

Das Opfer wurde von Dr. med. C._____, Abteilungsleiter Forensische Medizin und Leitender Arzt des Instituts für Rechtsmedizin des Kantonsspitals Z._____, untersucht. Er hielt in seiner vorläufigen Zusammenfassung vom 21. September 2025 fest, beim Opfer sei ein schweres Kopftrauma mit Abriss des Gesichtsschädels vom Hirnschädel, eine Unterblutung der harten Hirnhaut, Rippenbrüche, eine Luftbrust, eine Quetsch-Riss-Wunde an der linken Augenbraue, eine Zerreissung der Lidhäute im Bereich des linken inneren Augenwinkels, eine Widerlagerverletzung rechtsseitig an der Unterlippe, eine Quetsch-Riss-Wunde linksseitig an der Oberlippe mit korrespondierendem Aus-/Abbruch eines Schneidezahns im Oberkiefer linksseitig, sowie überwiegend fleckenförmige Blutergüsse am unteren Rücken, an beiden Armen, an der rechten Hand sowie aussenseitig an beiden Oberschenkeln festgestellt worden (HA, act. 82).

Die Vorinstanz erfasste den Arztbericht von Dr. med. C._____ im Gegensatz zu den Behauptungen des Beschwerdeführers korrekt. Dieser sprach sich nur bei einzelnen Verletzungen für Stürze als mögliche Verletzungsursache aus und erwähnte sogar Abwehrverletzungen beim Opfer. Er legte dar, das Opfer habe massive stumpfe Gewalt gegen das Gesicht erlitten, wobei die Befunde auf punktuelle Gewalteinwirkungen hindeuteten, z.B. Faustschläge oder Fusstritte. Ein einfacher Sturz in der Ebene erkläre die Befunde aktuell eher nicht. Auch die Unterblutung der harten Hirnhaut könne durch Schläge oder Tritte verursacht worden sein. Ein sturztypischer Verletzungskomplex (Coup-/Contre-Coup-Komplex) habe gemäss klinischen Angaben nicht vorgelegen. Die fleckförmigen Blutergüsse lägen teils an Regionen der Arme, die mit Abwehrverletzungen vereinbart werden könnten. Auch hier erscheine ein flächenhafter Kontakt mit hartem Untergrund bei einem Sturz auf ebenen Grund eher nicht als Verletzungsursache geeignet. Schläge oder Tritte könnten diese Befunde verursacht haben. Nur ein Teil der Läsionen befände sich an anschlagtypischen Regionen. Die Rippenbrüche belegten ebenfalls massive stumpfe Gewalt gegen den Brustkorb. Ein Velosturz sowie ein Treppensturz stünden als mögliche Ursachen zur Diskussion. Beides würde jedoch nur einen Teil der Verletzungslokalisationen und -morphologie erklären. Insbesondere bei den Verletzungen am Kopf stehe aktuell eine wuchtige Fremdhandlung, z.B. durch Schläge oder Tritte, im Vordergrund (HA, act. 82).

Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer keine Zeichen für ein aktives Tun im Bereich von Händen/Knöcheln hatte (HA, act. 55). Nachdem Dr. med. C._____ mehrfach Fusstritte als mögliche Ursache der Verletzungen benannte, ist nicht relevant, dass keine frischen Spuren an den

Händen des Beschwerdeführers vorhanden waren, welche auf eine Tatbeteiligung hindeuten würden. Hinsichtlich angeblich fehlenden Schuhprofilspuren gilt angesichts dessen, dass die Tat sich in der Wohnung des Beschwerdeführers ereignet haben soll, dass er kaum Schuhe getragen haben dürfte, welche Schuhprofile in Form von spezifischen Blutergüssen am Opfer hinterlassen hätten. Der Beschwerdeführer trug am Tatabend sogar auswärts nur Finken (HA, act. 74, Frage 1).

Dr. med. C._____ legte dar, dass Aussagen zur Lebensgefahr und zu möglichen bleibenden Schäden aktuell nicht möglich seien. Die Kopfverletzungen seien allerdings sehr schwerwiegend. Eine Lebensgefahr scheine möglich (HA, act. 82). Zu diesem Zeitpunkt besteht aufgrund der Verletzungen des Opfers und der möglichen Lebensgefahr somit der Tatverdacht auf eine versuchte vorsätzliche Tötung.

3.2.2.3.

Die den Beschwerdeführer festnehmenden Polizisten schilderten, dass er sich anlässlich seiner Festnahme vom 20. September 2025 um 4:40 Uhr in einem sehr gereizten/aggressiven Zustand befunden habe. Der Beschwerdeführer sei redselig und provokant gewesen. Er habe gegenüber D._____ wiederholt angegeben, dass die Polizei Angst vor ihm habe, diese sowieso nichts könnten und er alle mit nur einem Finger kaputtmachen würde. Die Polizisten seien frisch von der Schule, er würde die Angst riechen (HA, act. 59). Sodann räumte er angesprochen auf das Blut ein, zu wissen, dass das Opfer verletzt vor seiner Haustür liege ("demfall händler de ander vor de Töre gfunde, sind halt selber schuld wenn er en ned eifach ligge lönd"). Nachdem die Polizisten dem Beschwerdeführer und D._____ gegenüber den Zustand des Opfers angedeutet haben, merkten sie sofort ein Umschwenken im Verhalten der beiden. D._____ sagte kein Wort mehr und versuchte wiederholt, den Beschwerdeführer "abzuklemmen". Dieser gab dann an, dass er einen lauten Knall wahrgenommen habe, sie hätten nicht reagiert und dann geschlafen. Laut dem Beschwerdeführer seien ca. 10 Personen anwesend gewesen (HA, act. 60). In seinen späteren Darlegungen wollte oder konnte der Beschwerdeführer sich nicht mehr daran erinnern, gesagt zu haben, "demfall händler de ander vor de Töre gfunde, sind halt selber schuld wenn er en ned eifach ligge lönd" (HA, act. 78, Frage 30). Sodann gab er später zu Protokoll, dass sich neben ihm, D._____ und dem Opfer niemand in der Wohnung aufgehalten habe (HA, act. 79, Frage 36). Die Aussagen bzw. das Verhalten des Beschwerdeführers stellen ebenfalls konkrete Verdachtsmomente betreffend die versuchte vorsätzliche Tötung dar.

3.2.2.4.

Der Beschwerdeführer gab an der delegierten Einvernahme vom 20. September 2025 um 16:10 Uhr gegenüber der Kantonspolizei Aargau zu Protokoll, dass D._____ eine uralte Freundin von ihm sei (HA, act. 73). Das

Opfer habe gegen 15:00 Uhr am 19. September 2025 bei ihm geklingelt. Sie seien nach W. _____ gefahren und hätten zufällig D. _____ getroffen, welche das Opfer von früher von X. _____ kenne. Sie seien zu dritt um 19:57 oder 20:57 Uhr auf den Bus Richtung V. _____ gegangen. Danach seien sie durch den Park in V. _____ gelaufen. Beim Jugendzentrum seien sie von 5-6 Jugendlichen blöd angemacht und beleidigt worden. Das Opfer habe sich auf dieses Spiel eingelassen und sei zu den Jugendlichen gegangen, während der Beschwerdeführer mit D. _____ nach Hause gegangen sei. Plötzlich (ca. 30 bis 60 Minuten später) habe es an seiner Tür geklingelt und das Opfer sei mit blutendem Kopf dagestanden. Das Opfer habe die Polizei "ums Verrecke" nicht alarmieren wollen (HA, act. 74, Frage 1; act. 76, Frage 15). Als es in die Wohnung gekommen sei, habe der Beschwerdeführer die Verletzung am Kopf noch nicht gesehen. Über den Augen und am Kiefer habe er welche gesehen. Als das Opfer noch zwei-, dreimal umgefallen sei, habe es richtig angefangen zu bluten (HA, act. 76, Frage 16). Abklärungen der Kantonspolizei Aargau vom 21. September 2025 mit dem besagten Jugendtreff haben ergeben, dass es am 19. September 2025 zu keiner Auseinandersetzung zwischen Jugendlichen und dem Opfer oder dem Beschwerdeführer gekommen ist (HA, act. 56). Demnach widersprechen seine Ausführungen den Abklärungen der Kantonspolizei Aargau. Der Beschwerdeführer widersprach sich später selbst und sagte aus, das Opfer habe erzählt, es sei auf dem Weg umgefallen (HA, act. 77, Frage 21). Es habe dem Beschwerdeführer von keiner Auseinandersetzung erzählt (HA, act. 77, Frage 20). Der Beschwerdeführer glaube nicht, dass die Jugendlichen das Opfer geschlagen hätten. Er sei aber weitergegangen (HA, act. 77, Frage 22). Zusammen mit D. _____ habe das Opfer eine ganze Flasche Whisky getrunken. Nachdem das Opfer zwei weitere Biere getrunken habe, sei es nach hinten ins Zimmer gegangen, wo es sicher fünf bis sechs Mal umgefallen sei. Alles (auch der Gang, die Treppe) sei voller Blut gewesen. Dann habe das Opfer plötzlich gesagt, dass es gehe. Der Beschwerdeführer habe es dann zwischen 02:00 Uhr und 02:30 Uhr aus der Wohnung gelassen (HA, act. 74 f., Frage 1). Einmal sei das Opfer mit voller Wucht auf das Gesicht gefallen (HA, act. 75, Frage 2). Der Beschwerdeführer habe es in die Seitenlage gelegt und mit einem Tuch zugedeckt, welches es vollgeblutet habe (HA, act. 76, Frage 13).

Der Beschwerdeführer sagte aus, das Blut in der Wohnung weggeputzt zu haben. Er habe in seinem Zimmer, im Wohnzimmer, im Gang zum WC und auf der Treppe runter bis zur Haustür Blut weggeputzt und hierfür Wasser sowie ein blaues Frotteetuch und ein Küchentuch verwendet. Er habe diese noch in die Waschmaschine getan, bevor er ins Bett gegangen sei (HA, act. 79, Fragen 38 ff.). Die Reinigung der Wohnung sowie das Waschen der zur Reinigung verwendeten Tücher sowie von Kleidung (vgl. HA, act. 55) scheint im Kontext der Tatsache, dass der Beschwerdeführer wusste, dass das Opfer verletzt vor seiner Haustür lag und er nie die

Ambulanz aufgeboden hat, angeblich, weil er sein Telefon nicht gefunden habe (HA act. 77, Frage 25 und 26), als sehr verdächtig. Was die fehlenden Blutspuren auf seinen Füssen bzw. allfälligen zwecks Schlägen verwendeten Gegenständen angeht, so besteht der Verdacht, dass er diese ebenso gereinigt hat wie seine Wohnung, Kleidung und die Tücher.

Ein Atem-Alkoholtest am 20. September 2025 um 5:35 Uhr ergab beim Beschwerdeführer einen Wert von 0.63 mg/l. Sodann verlief ein durchgeführter Drogenschnelltest positiv auf Marihuana und Amphetamin (HA, act. 75 f., Frage 9 und 10). Er selbst räumte ein, vom 19. September 2025 morgens um 7:00 Uhr bis zur Anhaltung am 20. September 2025 um ca. 4:40 Uhr sicher 10 Bier und ein "Schlückchen Schnaps" getrunken zu haben. Zudem habe er einen Dafalgan-Mix mit ADHS-Medikamenten durch die Nase gezogen. Dann habe er noch einen kleinen und einen grossen Joint geraucht. Das sei alles auf nüchternen Magen erfolgt. Er sei schon ziemlich weg gewesen (HA, act. 75, Frage 7 und 8). Der Beschwerdeführer gab zudem diverse Male zu Protokoll, dass er unter Alkoholeinfluss aggressiv werde bzw. die Kontrolle verliere (HA, act. 74, Frage 1; act. 77, Frage 22; act. 78, Frage 32). Sodann kam es am 19. September 2025 in W._____ bereits zu einem Vorfall, bei dem er gewalttätig wurde. F._____ habe laut Beschwerdeführer D._____ ins Gesicht geschlagen, sie an den Haaren gezogen sowie ihre Schuhe gestohlen. Der Beschwerdeführer habe ihm gesagt, er solle abfahren, woraufhin F._____ ihn mit der Faust angegriffen habe. Der Beschwerdeführer habe ihm daraufhin wohl die Nase gebrochen (HA, act. 74, Frage 1). Laut seinen Angaben war er zu diesem Zeitpunkt derart stark alkoholisiert, dass die von ihm alarmierte Polizei gesagt habe, er solle erst am Folgetag auf dem Posten erscheinen, um Anzeige zu erstatten (HA, act. 74, Frage 1). Der Beschwerdeführer ist sodann gemäss polizeilichen Registraturen als Gewalttäter bekannt (HA, act. 57) und zeigte sich anlässlich der Festnahme sehr aggressiv. Zwar mag kein Motiv für die Tat ersichtlich sein. Seine Lebensumstände und das Verhalten, welches der Beschwerdeführer unter dem Einfluss von Alkohol und Betäubungsmitteln an den Tag legt, liefern dennoch eine Erklärung dafür, weshalb die Situation dermassen eskalieren konnte und lassen eine Auseinandersetzung als Hintergrund der Tat vermuten.

Anlässlich der Eröffnung der Festnahme vom 21. September 2025 sagte der Beschwerdeführer aus, er hätte auf seinem Telefon ein paar Fotos, wie das Opfer bei ihm vor der Türe aufgetaucht sei und wie es zusätzliche Verletzungen gehabt habe, als er wiederholt umgefallen sei (HA, act. 92, Frage 6). Das Verhalten des Beschwerdeführers, Fotos von einer schwerverletzten Person zu erstellen, anstatt einen Krankenwagen zu alarmieren, spricht ebenfalls gegen die Darlegungen des Beschwerdeführers, dass die Verletzungen des Opfers durch Stürze verursacht wurden.

3.2.2.5.

D. _____ wurde am 20. September 2025 von der Kantonspolizei Aargau einvernommen und sagte aus, dass sie nicht wisse, wer das Opfer sei (HA, act. 63, Frage 2). Sie habe ihn und den Beschwerdeführer am besagten Abend das erste Mal gesehen (HA, act. 64, Frage 12 und 13). Damit widersprechen ihre Aussagen komplett diejenigen des Beschwerdeführers, der behauptet, sie würde sowohl ihn als auch das Opfer länger kennen. Während der Beschwerdeführer eingeräumt hat, dass sich das Opfer in seiner Wohnung befunden und sich dort (durch angebliche Stürze zumindest teilweise) die Verletzungen zugezogen habe, sagte D. _____ aus, nicht zu wissen, wieso das Opfer so schwer verletzt sei. Es sei ziemlich betrunken gewesen, sicher habe es einen Unfall gehabt (HA, act. 64, Fragen 11 und 12). D. _____ und der Beschwerdeführer seien zu diesem nach Hause gegangen, während das Opfer selbst nach Hause gegangen sei, ohne verletzt gewesen zu sein (HA, act. 65, Fragen 33 und 34; act. 66, Frage 44; act. 67, Frage 51). Auf den Vorhalt, dass gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers das Opfer verletzt in der Wohnung erschienen sei, sagte D. _____ aus, dies stimme nicht, sie hätte ansonsten die Ambulanz gerufen (HA, act. 67, Frage 61). Auf die Konfrontation mit der Aussage des Beschwerdeführers "demfall händer de ander vor de Töre gfunde, sind halt selber schuld wenn er en ned eifach ligge lönd" gab sie zu Protokoll, davon nichts zu wissen und nichts gesehen zu haben (HA, act. 68, Frage 68). Ihre Aussagen, wonach niemand die Wohnung gereinigt habe (HA, act. 68, Frage 69 ff.), widersprechen diejenigen des Beschwerdeführers und auch den Erhebungen der Polizei. Im Übrigen bestritt sie auch, im Gegensatz zu den Behauptungen des Beschwerdeführers, mit dem Opfer bzw. in der Wohnung überhaupt Alkohol konsumiert zu haben (HA, act. 69, Frage 78). Insgesamt deuten ihre Aussagen darauf hin, dass sie versucht, den Beschwerdeführer zu decken und bestätigen den Tatverdacht somit.

3.3.

Zusammenfassend besteht der dringende Tatverdacht, dass der Beschwerdeführer massive stumpfe Gewalt gegen den Kopf und Oberkörper des Opfers ausübte und diesem so schwerste Kopfverletzungen zufügte, welche zumindest potentiell zu dessen Tode geführt haben könnten. Der dringende Tatverdacht auf versuchte vorsätzliche Tötung ist somit zu bejahen.

4.

4.1.

4.1.1.

Untersuchungshaft nach Art. 221 Abs. 1 StPO setzt des Weiteren einen besonderen Haftgrund voraus (vgl. E. 2 hiervor). Die Vorinstanz bejahte das Vorliegen einer Kollusionsgefahr. Die Untersuchungshandlungen stünden noch am Anfang, insbesondere sei das Opfer einzuvernehmen. Der Beschwerdeführer könnte Zugang zum Opfer auf der Intensivstation

erlangen und es sei auch nicht ausgeschlossen, dass das Opfer aus dem Spital entlassen werde. Die Konfrontationseinvernahme mit D. _____ sei ausstehend. Sodann befänden sich laut dem Beschwerdeführer auf seinem sichergestellten Mobiltelefon Fotos der Verletzungen, welche auszuwerten seien. Zudem seien am Tatort sichergestellte Spuren wie auch allfällig bestehende Aufnahmen von Videokameras in V. _____ zu analysieren. Es bestünden konkrete Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer in Freiheit das Aussageverhalten der weiteren Beteiligten beeinflusse und noch nicht ausgewertete Beweismittel manipulierte. Gemäss der Kantonspolizei Aargau seien diverse Blutspuren auf dem Boden der Wohnung oberflächlich bzw. eine Wand im Schlafzimmer gereinigt worden. Dies zeige die Bereitschaft des Beschwerdeführers, Spuren zu beseitigen.

4.1.2.

Der Beschwerdeführer bestritt die Kollusionsgefahr. Es sei nahezu unmöglich, ohne Erlaubnis auf die Intensivstation des Kantonsspitals Z. _____ zu gelangen. Die Türen würden für Externe nur auf Voranmeldung und mit Bewilligung geöffnet. Solange das Opfer nicht ansprechbar und vernehmungsfähig sei, dürfte er kaum auf eine Normalstation verlegt werden. Eine Konfrontationseinvernahme mit D. _____ werde nicht geltend gemacht. Das Mobiltelefon des Beschwerdeführers sei bereits beschlagnahmt worden. Er könne darauf keinen Einfluss mehr nehmen. Offenbar habe auch eine Spiegelung stattgefunden und der Beschwerdeführer habe das Siegelungsgesuch zurückgezogen. Es sei schleierhaft, wie der Beschwerdeführer auf Videoaufnahmen Einfluss nehmen solle.

4.1.3.

In ihrer Beschwerdeantwort hielt die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach fest, laut dem Kantonsspital Z. _____ sei das Opfer per 7. Oktober 2025 entlassen worden. Ob dies tatsächlich zutrefte, sei aktuell nicht klar, da eine konkrete Auskunft ohne das Vorliegen einer Entbindungserklärung verweigert worden sei. Die Befragung des Opfers stehe aus, weshalb Kollusionsgefahr bestehe. Sobald geklärt sei, wo sich das Opfer befinde und ob eine Befragung möglich sei, werde eine solche durchgeführt.

4.2.

4.2.1.

Der Haftgrund der Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person andere Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO). Verdunkelung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst, oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte

Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungshaft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrunds ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 1B_156/2022 vom 13. April 2022 E. 4.1 m.H.). Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 122 E. 4.2, Urteil des Bundesgerichts 1B_156/2022 vom 13. April 2022 E. 4.1).

4.2.2.

Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer auf sein bereits beschlagnahmtes Mobiltelefon bzw. auf allfällige Videoaufnahmen nicht (mehr) einwirken kann, weshalb diesbezüglich die Kollusionsgefahr entfällt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_149/2015 vom 13. Mai 2015 E. 2.4). Zu beurteilen ist demnach ausschliesslich, ob eine Kollusionsgefahr hinsichtlich Einflussnahme auf die beteiligten Personen besteht.

Mit dem dringenden Tatverdacht, dass sich der Beschwerdeführer der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig gemacht haben könnte, steht ein schweres Delikt im Raum. An der wahrheitsgetreuen Abklärung des Sachverhalts besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Das Verfahren steht zudem ganz am Anfang. Ausweislich der Akten konnte das Opfer aufgrund seines Gesundheitszustandes bisher nicht befragt werden (HA, act. 54). Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach behauptet, dass das Opfer bereits am 7. Oktober 2025 aus dem Spital entlassen worden sei. Würde der Beschwerdeführer aus der Haft entlassen, bestünde die Gefahr, dass er versucht, auf das Opfer Einfluss zu nehmen. Die Aussage des Opfers ist jedoch zentral für den Fortgang des Verfahrens, zumal sich die Aussagen des Beschwerdeführers und D._____ widersprechen. Zudem handelt es sich beim Opfer gemäss Beschwerdeführer um dessen guten Freund. Eine Konfrontationseinvernahme mit D._____ steht auch aus und ihre bisherigen Aussagen deuten darauf hin, dass sie den Beschwerdeführer zu entlasten versucht, weshalb auch ihre Aussage vor einer Beeinflussung zu schützen ist. Es bestehen konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr. Zwar wurden noch diverse Blutspuren in der Wohnung bzw. von der Liegestelle des Opfers bis zur Wohnung gefunden. Der

Beschwerdeführer räumte anlässlich der delegierten Einvernahme vom 20. September 2025 jedoch ein, Blutspuren in der Wohnung weggewischt und die benutzten Tücher gewaschen zu haben (HA, act. 79, Fragen 38 ff.), was auch die Erhebungen der Kantonspolizei Aargau bestätigen. Danach hat der Beschwerdeführer auch Kleidung gewaschen (HA, act. 54 f.). Demnach hat er bereits versucht, Spuren und Beweismittel zu beseitigen.

Nach dem Gesagten liegen genügend Indizien für die Annahme einer Verdunkelung durch den Beschwerdeführer vor. Der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr ist damit zu bejahen. Nachdem mit der Kollusionsgefahr ein Haftgrund vorliegt, erübrigt sich die Prüfung weiterer Haftgründe (Urteil des Bundesgerichts 1B_142/2021 vom 15. April 2021 E. 4.4).

Festzustellen bleibt aber, dass die Vorinstanz zu Recht auch die Wiederholungsgefahr bejahte. Dem siebenseitigen Strafregisterauszug des Beschwerdeführers vom 21. September 2025 lassen sich fünf Verurteilungen aus der Zeit 2004 bis 2022 entnehmen. Der Beschwerdeführer ist wegen Gewaltdelikten vorbestraft (einfache Körperverletzung, versuchte einfache Körperverletzung, mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte sowie mehrfache Tötlichkeiten) und verbüsste diverse Freiheitsstrafen (HA, act. 84 ff.). Diese scheinen ihn nicht von weiteren Delikten abzuhalten. Gegen den Beschwerdeführer bestehen im aktuell laufenden Verfahren zudem zwei weitere Anzeigen wegen einfacher Körperverletzung (Beilage 2 und 4 zur Beschwerdeantwort). Zum jetzigen Zeitpunkt besteht die ernsthafte und unmittelbare Gefahr, der Beschwerdeführer könnte ein gleichartiges, schweres Verbrechen verüben, würde er wieder ähnlich alkoholisiert bzw. unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen wie zur Tatzeit und in eine Auseinandersetzung verwickelt werden.

5.

5.1.

5.1.1.

Die Vorinstanz hielt zur Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft fest, mildere Mittel seien nicht ersichtlich. Mit einer elektronischen Fussfessel könne der Kollusionsgefahr nicht begegnet werden. Dasselbe gelte hinsichtlich der Anordnung einer überprüften Alkohol- und Betäubungsmittelabstinenz. Der Beschwerdeführer befinde sich erst seit wenigen Tagen in Haft. Angesichts des schwerwiegenden Tatvorwurfs und der zu erwartenden hohen Freiheitsstrafe bestehe keine Gefahr der Überhaft.

5.1.2.

Der Beschwerdeführer rügt die Haft sei unverhältnismässig, der behaupteten Wiederholungsgefahr könne durch die Anordnung einer Alkohol- und Betäubungsmittelabstinenz begegnet werden.

5.2.

Gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht anstelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Mit der Bestimmung wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) konkretisiert. Untersuchungshaft ist somit "ultima ratio". Kann der damit verfolgte Zweck – die Verhinderung von Flucht-, Kollusions-, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr – mit milderen Massnahmen erreicht werden, sind diese anzuordnen (Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Die Ersatzmassnahmen müssen ihrerseits verhältnismässig sein. Dies gilt insbesondere in zeitlicher Hinsicht (BGE 140 IV 74 E. 2.2). Namentlich darf Untersuchungshaft nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

5.3.

Der Beschwerdeführer wurde am 20. September 2025 festgenommen (HA, act. 58). Die Dauer der erstandenen und bis am 20. Dezember 2025 angeordneten Untersuchungshaft erscheint angesichts des frühen Verfahrensstadiums, der ausstehenden wesentlichen Ermittlungshandlungen und des dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Delikts in zeitlicher Hinsicht nicht unverhältnismässig. Derzeit droht keine Überhaft. Der Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung stellt ein Verbrechen dar, das mit einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft wird (Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB). Die drohende langjährige Freiheitsstrafe erhöht das Risiko einer Einwirkung auf das Verfahren zusätzlich und betont die zurzeit bestehende Notwendigkeit der Untersuchungshaft. Der Beschwerdeführer macht keine geeigneten Ersatzmassnahmen geltend, welche die hohe Kollusionsgefahr wirksam bannen könnten. Kontaktverbote erweisen sich in der Praxis regelmässig als schwer überprüfbar und damit als wenig geeignet, um der Kollusionsgefahr zuverlässig zu begegnen, zumal sich der Beschwerdeführer diesen ohne weiteres widersetzen und sich mit dem bislang noch nicht befragten Opfer bzw. D._____ in Verbindung setzen könnte. Andere mildere Massnahmen sind nicht ersichtlich. Die vom Beschwerdeführer beantragte Ersatzmassnahme i.S. einer Alkohol- und Betäubungsmittelabstinenz ist nicht geeignet der Kollusionsgefahr zu begegnen.

6.

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft bis am 20. Dezember 2025 erfüllt, womit die Beschwerde abzuweisen ist.

7.

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers für dieses Beschwerdeverfahren

auszurichtende Entschädigung ist am Ende des Strafverfahrens von der zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 58.00, zusammen Fr. 1'058.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 24. Oktober 2025

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Kabus